

Unterstützung für Unternehmen

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

das Coronavirus stellt die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Im Kreis Warendorf steigt die Anzahl der mit dem Coronavirus infizierten Menschen immer weiter. Auch die Wirtschaft in Drensteinfurt bleibt von den Auswirkungen der Corona-Krise nicht verschont. Die Wirtschaftsförderin Sophia Gorschlüter bietet Unternehmen, die in Notlage geraten, hiermit eine Hilfestellung zum weiteren Vorgehen.

In den zurückliegenden Tagen gingen bereits erste Hilferufe aus der Wirtschaft ein. Die Stadt Drensteinfurt bittet alle Unternehmer, deren Firmen sich aktuell in Notsituationen befinden, ihre konkrete Lage zu schildern. Denn nicht jedes Hilfsangebot passt auf den Einzelfall. Es sollte immer zuerst aus fachlicher Sicht geprüft werden, welche Angebote in der konkreten Lage eines Unternehmens passen. Konkret geht es um unterschiedliche Themen wie Überbrückung von Liquiditätsengpässen, Kurzarbeitergeld sowie um Unterstützungsleistungen für von Quarantäne betroffene Betriebe. Für all diese Bereiche gibt es jeweils andere zuständige Behörden und jeweils spezifische Anforderungen.

Um Sie zu unterstützen, habe ich aktuelle Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten zusammengefasst.

Überblick des Maßnahmenpakets der Bundesregierung

Das Bundeskabinett hat sich auf mehrere Maßnahmen geeinigt, um mit einem umfangreichen Hilfspaket Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen in der Corona-Krise zu entlasten.

Ein Überblick über die wichtigsten Maßnahmen für Ihre Unternehmen:

- **Kleine Firmen und Solo-Selbstständige** erhalten Soforthilfen in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro. Mit den Mitteln können laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches bezahlt werden. **Kleinstunternehmen** mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten danach eine Einmalzahlung in Höhe von max. 9.000 Euro für drei Monate. Unternehmen bis zu zehn Beschäftigte können bis zu 15.000 Euro für drei Monate bekommen.
- Über einen Stabilisierungsfonds sollen **Großunternehmen** mit Kapital gestärkt werden können, der Staat soll sich notfalls an den Firmen beteiligen können.
- **Steuervorauszahlungen** können problemlos herabgesetzt werden.
- Im Insolvenzrecht wird die **Insolvenzantragspflicht** für betroffene Unternehmen ausgesetzt.
- Unternehmen sowie Vereine dürfen ihre Haupt- und Jahresversammlungen auch online abhalten.

Weitere Informationen zur finanziellen Überbrückung und Liquiditätssicherung:

- Einen Überblick über **Förderprogramme** für Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finden Sie [hier](#).
- KfW-Corona-Hilfe: **Kredite** für Unternehmen finden Sie [hier](#).
- Einen Musterantrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer finden Sie [hier](#).

Antragsstellung, Bewilligung und Ausschüttung wird über die Länder erfolgen. Aktuell ist noch keine Beantragung und Auszahlung möglich.

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Agentur für Arbeit, Arbeitgeberservice

Die Bundesregierung hat den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert. Unternehmen haben so die Möglichkeit, bei Arbeitsausfällen finanziell entlastet zu werden.

Die wichtigsten Voraussetzungen und Informationen:

- Es muss zu **Arbeitsausfällen** kommen (mindestens 10 Prozent der Beschäftigten müssen vom Ausfall betroffen sein). Umsatz- und Gewinnverluste sind nicht der Ansatz von Kurzarbeit.
- Mitarbeiter müssen zunächst Resturlaube aus 2019 nehmen.
- Überstunden sind vorab abzubauen.
- Kurzarbeitsgeld sind 60 Prozent bzw. 67 Prozent mit Kindern vom sog. pauschalierten Netto.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Sie müssen eine **Anzeige** der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit einreichen. Diese muss spätestens am letzten Werktag des Monats in der Agentur für Arbeit eingehen, in dem Sie mit der Kurzarbeit beginnen müssen.

Ihr persönlicher Ansprechpartner des Arbeitgeberservices der Arbeitsagentur Münster/ Ahlen hilft Ihnen auch bei Fragen zum Thema Kurzarbeitergeld gerne weiter. Sollte Ihnen Ihr Ansprechpartner nicht bekannt sein, können Sie sich auch an die Service-Hotline des **Arbeitgeberservices** wenden:

☎ **0800 4 555520**

Alternativ können Arbeitgeber auch per Mail ihre Fragen schildern:
Beckum.125-Vermittlung@arbeitsagentur.de

Alle Fragen und Antworten zum Thema Kurzarbeit finden Sie [hier](#) oder [hier](#).

Wichtige Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld sowie die Möglichkeit der direkten online Beantragung finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

In diesem Video wird Ihnen anschaulich erklärt, unter welchen Voraussetzungen und wie Sie Kurzarbeitergeld beantragen können:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. So soll vermieden werden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können. Die Insolvenzantragspflicht soll **bis zum 30.09.2020** ausgesetzt werden.

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Entgeltansprüche & Mitarbeitende

Die arbeitsrechtlichen Folgen durch die Einschränkungen durch das Corona Virus für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen sowie für den deutschen Arbeitsmarkt sind vielfältig.

Hier ein Überblick über die ersten Maßnahmen:

- Aufgrund seiner Fürsorgepflicht ist der Arbeitgeber berechtigt und verpflichtet, den Beschäftigten, von dem eine Ansteckungsgefahr ausgehen könnte, sowie die übrigen Beschäftigten von der Arbeit freizustellen.
- Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit gilt für den Erkrankten während der ersten sechs Wochen die normalen Regeln der Lohnfortzahlung. Danach erhält der Erkrankte das gesetzlich Versicherte Krankengeld.
- Das Unternehmen hat dann Anspruch auf Entschädigung vom Staat, wenn die Gesundheitsbehörde ein Beschäftigungsverbot angeordnet hat. Dabei muss das Unternehmen aber zunächst in Vorleistung treten.
- Mitarbeitende dürfen die Arbeit grundsätzlich nicht verweigern, wenn sie der Meinung sind, dass die Ansteckungsgefahr bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin erhöht sein könnte. Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht können Unternehmen aber bei einer konkreten Gefährdung verpflichtet sein, ihre Mitarbeitenden von der Arbeit freizustellen oder Arbeit, wenn möglich, im Homeoffice zu erlauben.

Alle arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finden Sie [hier](#).

Entschädigung von Verdienstauffällen bei Anordnung von Quarantäne

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, können die zuständigen Gesundheitsämter Personen vorsorglich unter Quarantäne stellen. Arbeitnehmer sowie Selbstständige können dadurch einen Verdienstaufall erleiden. Sollte wegen des Coronavirus eine Quarantäne ausgesprochen werden, kann der von der Quarantäne betroffene Betrieb eine Entschädigung für betroffene Beschäftigte (**Personalkosten**) beantragen (innerhalb von drei Monaten nach Ende der Quarantäne).

Im Kreis Warendorf entschädigt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=50337

Informationen und Antragsformulare zum Download hat der LWL auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellt:

<http://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/Impfgeschaedigte>

Anfragen unter: ☎ 0251 592-8218 / -8411 / -8136 oder per Mail an ser@lwl.org

Aktuelle Informationen

Kreis Warendorf

Aktuelle Informationen des **Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf** zum Coronavirus können Sie einsehen unter:

<http://kreis-warendorf.org/>

Für telefonische Nachfragen steht das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf zur Verfügung:

☎ 02581 53 5555

Finanzierung des Unternehmens bei Liquiditätsengpässen

IHK Nord Westfalen

Aktuelle Informationen über Auswirkungen des Coronavirus auf Förderprogramme finden Sie unter:

<https://www.ihk-nordwestfalen.de/ihk-service/corona/finanzierung-corona-auswirkungen>

Für Unternehmen, die **noch keine fünf Jahre** bestehen:

- ERP-Gründerkredit - StartGeld
- ERP-Gründerkredit - Universell
- NRW.BANK.Gründungskredit
- NRW.BANK.Universalkredit

Für Unternehmen, die **seit mehr als fünf Jahren am Markt** bestehen:

- KfW-Unternehmerkredit
- NRW.BANK.Mittelstandskredit
- NRW.BANK.Universalkredit

Bürgschaften für Betriebsmittelkredite

- Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbank NRW zu stellen

KfW- und ERP-Kredite beantragen Sie bei Banken und Sparkassen.

Ihre Ansprechpartnerin der IHK Rieke Schötter erreichen Sie unter:

☎ **02871 990314**

Steuererleichterung

Finanzverwaltung NRW

Auf Antrag werden von der Krise betroffenen Unternehmen zinslose **Steuerstundungen** (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) gewährt und Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) herabgesetzt. Der Ermessensspielraum wird zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest möglich ausgeschöpft.

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-derauswirkungen-des-coronavirus>

Antragsformular:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-0319_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Bei Liquiditätsengpässen oder Existenzsorgen stehen die **Förderberater der NRW.BANK** zur Verfügung:

☎ **0211 91741 4800**

Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

„NRW- Soforthilfe 2020“

Die Landesregierung hat sich dazu entschlossen das „Soforthilfe Programm Corona“ des Bundes um eine Zuschusszahlung an Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten in Höhe von 25.000 Euro aufzustocken.

Kleinunternehmen, Angehörigen der Freien Berufe, Gründern und Soloselbstständigen wird über die NRW-Soforthilfe folgende Unterstützung zur Vermeidung von finanziellen Engpässen in den folgenden drei Monaten gewährt:

- 9.000 Euro: bis zu fünf Beschäftigte (Bundesmittel)
- 15.000 Euro: bis zu zehn Beschäftigte (Bundesmittel)
- 25.000 Euro: bis zu fünfzig Beschäftigte (Landesmittel)

Die Soforthilfe von Bund und Land soll in Form einer **Einmalzahlung** erfolgen und muss nicht zurückgezahlt werden. Allerdings werden die Zuschüsse an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Das Unternehmen muss vor der Krise **wirtschaftlich gesund** gewesen sein. Entscheidend ist nach dem Eckpunktepapier der Bundesregierung dabei, dass das Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen ist.
2. In Folge der Corona-Krise- haben sich
 - **entweder** die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert,
 - **oder** die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten),
 - **oder** der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

Die Website mit den elektronischen Antragsformularen wird am **Freitag, 27.03.2020**, online gehen. Der Link zum **elektronischen Antragsformular** wird unter www.wirtschaft.nrw/corona zur Verfügung gestellt. Die Anträge werden auch am Wochenende von den Mitarbeitern der Bezirksregierung bearbeitet. Damit die dringend benötigten Mittel schnell ankommen, sind die digitalen Antragsverfahren so schlank und unbürokratisch wie möglich gestaltet.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums unter <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/nrw-soforthilfe-2020-fuer-kleinbetriebe-freiberufler-und-solo-selbststaendige>

Auf der Seite <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> finden Sie aktuelle Informationen zum Soforthilfeprogramm.

Links & Downloads

[Download der Corona Checkliste für Unternehmen vom BDU](#)

[Überblick über Hilfen für den Mittelstand während der Coronakrise – BVMW e.V.](#)

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung!

Ich wünsche Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien alles Gute in dieser schwierigen Zeit, und vor allem – bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Sophia Gorschlüter



Stadt Drensteinfurt
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus

Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt
Telefon: 02508 995-135
Telefax: 02508 995-635
E-Mail: s.gorschlueter@drensteinfurt.de
Internet: www.drensteinfurt.de